



**Gemeinde Zeuthen**  
Wald. Wasser. Leben.

# Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 29.151.100 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 31.707.900 € |
| außerordentlichen Erträge auf      | 2.570.000 €  |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 482.000 €    |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Einzahlungen auf | 35.058.700 € |
| Auszahlungen auf | 36.126.300 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |              |
|--|--------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 27.966.300 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 28.923.500 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 7.092.400 €  |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 6.989.300 €  |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 0 €          |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 213.500 €    |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 €          |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 €          |

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

952.100 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr in der derzeit geltenden Hebesatzung der Gemeinde Zeuthen festgesetzt.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000 €** festgesetzt.

Aufgestellt:  
Zeuthen, den 12.12.2023



Grob  
stellvertretender Kämmerer

Festgestellt:  
Zeuthen, den 14.12.2023



Herzberger  
Bürgermeister

Ausgefertigt:  
Zeuthen, den 14.12.2023



Herzberger  
Bürgermeister

